Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/23 86/15/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1987

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z4;

Rechtssatz

Im zweiten Satz des § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG hat der Gesetzgeber sämtliche Eingaben um Stundung, Ratenbewilligung, Nachsicht einer Abgabe, ferner Berufungen gegen die Abweisung derartiger Gesuche ausdrücklich von den im ersten Satz des § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG genannten Möglichkeiten der Gebührenbefreiung ausgenommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150091.X01

Im RIS seit

23.02.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at